

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21335 Lüneburg



Stadt Buchholz
Rathausplatz 1
21244 Buchholz

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

BUND Regionalverband Elbe-Heide

Fon 04131 / 683936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Per Mail an

Katja.mencke@buchholz.de

Dagmar Zurwonne
BUND RV Elbe Heide
Schulstraße 33
21445 Wulfsen
Fon 04173-5699
dagmar.zurwonne@bund-elbe-heide.de

Wulfsen, 28.4.2026

Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 (Freiflächenphotovoltaik Kirchweg) und zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kirchweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an den o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat am 12.3.2026 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Kirchweg“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Verfahren

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide, Beim Kalkberg
7, 21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Eine frühzeitige Beteiligung, zu der sich der BUND ebenfalls geäußert hatte, fand im Juni/Juli 2025 statt.

Das Ausbauziel der niedersächsischen Landesregierung bezogen auf PV-Anlagen sind 65 GW installierte Leistung bis 2035, wobei 0,5 % der Landesfläche an FF-PV oder Agri-PV-Anlagen naturverträglich und flächenschonend errichtet werden soll. Sie sollen auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden, sodass die Installation von PV-Anlagen auf bislang unversiegelten, unbebauten Offenlandflächen reduziert und so Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vermieden werden.¹

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans des 7,6 ha umfassenden Plangebiets will die Stadt Buchholz die rechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf der ehemaligen Bodenabbaugrube, dann als Deponie genutzte und nun als Rasenfläche rekultivierten Fläche schaffen. Die Bürger-Solkraftwerke Rosengarten eG und die Planet Energy Photovoltaikentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigen, dort eine Biodiversitäts-PV-Anlage (FF-PV) zu installieren. Es soll mit dieser Planung nicht nur saubere Energie geschaffen, sondern durch die besondere Beschaffenheit der Anlage auch die Biodiversität gefördert werden.

Wie schon in der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, begrüßt der BUND die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Realisierung dieses Projekts ausdrücklich. Die engagierte und kenntnisreiche Planung ermöglicht es, eine Biodiv-PV-Anlage unter Beachtung von umweltrelevanten und technischen Aspekten auf den Weg zu bringen, wie es nach den Hinweisen „für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Niedersächsischen Landkreistags, des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz² empfohlen wird:

Die Errichtung einer Anlage dieser Art auf dem gewählten **Standort** wird befürwortet: Der Standort liegt in direkter Nähe zum Autobahnzubringer B 75 und diente früher erst als Bodenabbaugrube, dann als Bodeneinlagerungsfläche. Alternativenprüfungen ergaben, dass das Plangebiet von 26 Vorzugsflä-

¹ Siehe dazu https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV-naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf

² https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV-naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf

chen das geeignetste ist für das Vorhaben Freiflächen-PV-Anlage, wie in der Begründung zum Bebauungsplan detailliert und nachvollziehbar (S. 7-8) dargestellt wurde. So bleiben landwirtschaftliche Flächen erhalten, Natur und Landschaft werden nicht nur geschont, sondern profitieren. Nutzungsalternativen für das Plangebiet gibt es zudem nicht.

Die verkehrliche **Erschließung**, Ver- und Entsorgung sowie ein Netzeinspeisepunkt sind gesichert.

Ein **Blendgutachten** ergab, dass durch die PV-Anlage fast ausnahmslos keine relevanten Blendwirkungen auftreten werden.

Biotopstruktur, Topografie und Landschaftsbild sprechen nicht gegen die geplante Nutzung, sondern erfahren zum Teil eine Aufwertung.

Der Waldabstand von 35 m erscheint im Zusammenhang mit den Zielen des **RROP** vertretbar; kleine Abweichungen in der Zufahrt und beim bestehenden Regenrückhaltebecken wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

In der zeichnerischen Darstellung des **LROP** werden keine speziellen Aussagen für das Plangebiet getroffen. Es ist als Teil eines Gebiets für *landschaftsgebundene Erholung* und eines Gebiets für *Natur und Landschaft* dargestellt. Wegen der Nutzung des Standortes als Deponie scheidet eine **Nutzung für die Naherholung oder die Landwirtschaft** für das Plangebiet jedoch aus.

Im oder angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine **Naturschutzgebiete**.

Faunistische Untersuchungen und Biotopkartierungen sprechen nicht gegen die geplante Nutzung. Das Plangebiet umfasst überwiegend eingesäte Bereiche von geringer Bedeutung; die Lebensräume der auf der Vorwarnliste aufgeführten Brutvögel befinden sich außerhalb des Plangebiets; das Plangebiet hat kaum Bedeutung als Nahrungshabitat für Gastvögel; Fledermäuse finden im Plangebiet keine geeigneten Quartierbäume und die frisch eingesäte Deponiefläche hat wenig Bedeutung für sie.

Es gibt keine **artenschutzrechtlichen Hindernisse** nach § 44 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens.

Waldflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen; ein **Waldabstand von 35 m** wurde begründet und muss eingehalten werden. Diese Fläche ist nach § 9 Abs. 1 BauGB als **Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt. Mögliche Maßnahmen wie artenreiches Saatgut, Mahd oder Beweidung sind vorgesehen.

Es kommt durch Versiegelung und das Aufstellen der Solarmodule zu einem erheblichen **Eingriff in das Schutzgut Boden**; es bleiben jedoch keine dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen.

Gleichzeitig erfährt das Plangebiet durch Extensivierung und die Ausweisung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Wasserhaushalt und Landschaft eine große **ökologische Aufwertung**. Es wird weder Dünger ausgebracht noch mit Pestiziden gearbeitet. Es können Synergien zwischen der FF-PV-Anlage und dem Naturschutz ermöglicht und genutzt werden. Die Biodiversität wird gefördert durch neue Lebensräume, die entstehen; für viele Tierarten haben extensiv bewirtschaftete Solarparks eine Attraktionswirkung: So können sich verschiedenste Pflanzenarten, Insekten, Vögel und Kleinsäuger ansiedeln. Es wird nicht nur der Ausbau erneuerbaren Energien gefördert, sondern das Plangebiet kann sich auch ökologisch entwickeln.

Wir freuen uns über eine Umsetzung dieses Projekts und wünschen allen Beteiligten viel Erfolg.

Bitte beteiligen Sie uns an dem weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dagmar Zurwonne

BUND Elbe-Heide